



Kopfschmerzen – Kann das Alltagsleiden zu Berufsunfähigkeit führen?

Ein Blick in die Leistungsprüfung

von Björn Borchmann, Gen Re, Köln

Wer kennt es nicht? Ein pochender oder ziehender Schmerz im Kopf zeigt, dass die nächste Erkältung im Anmarsch ist, das Wetter wechselt oder der Arbeitstag sehr stressig war. Mindestens jeder zweite Deutsche leidet gelegentlich, jeder 25. Deutsche sogar täglich unter Kopfschmerzen. Es handelt sich also um ein Alltagsphänomen. Über 90% der Kopfschmerzerkrankungen entfallen auf die beiden primären Kopfschmerzformen Migräne und Spannungskopfschmerzen, die auch kombiniert auftreten können.¹

Die Lebenszeit-Prävalenz des Spannungskopfschmerzes liegt bei fast 80%, die der Migräne beträgt etwa 15%. Beim Spannungskopfschmerz gibt es sporadische (unter 12 Tage pro Jahr), episodische (unter 15 Tage pro Monat) und erheblich seltenere chronische (über 15 Tage pro Monat) Ausprägungen. Die Dauer der Spannungskopfschmerzen beträgt zwischen 30 Minuten und sieben Tagen.²

Primäre Kopfschmerzen – Für Berufsunfähigkeitsleistungen nicht relevant

Primäre Kopfschmerzen sind in der Berufsunfähigkeitsversicherung kein relevanter (Haupt-)Leistungsauslöser. Es mag vereinzelt Fälle geben, etwa massiver und chronischer Clusterkopfschmerz bei hoher Konzentrationsanforderung im Beruf, bei denen ein primärer Kopfschmerz als erste und einzig relevante Erkrankung auch einen Berufsunfähigkeitsfall ausgelöst hat – gerichtliche Entscheidungen dazu gibt es so gut wie nicht. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Einzelfälle eine eindeutige Leistungsentscheidung zugelassen haben. Letztlich sind auch keine Fälle bekannt, in denen eine medizinische Ausschlussklausel „Kopfschmerz“ beurteilungsrelevant geworden ist.

Sekundäre Kopfschmerzen als Teilsymptom einer Grunderkrankung

Häufiger kommt es vor, dass Migräne oder besser „migräneähnliche Beschwerden“ als typisches Begleitsymptom von psychischen Grunderkrankungen wie etwa einer Anpassungsstörung ins Feld geführt werden. Dann werden die Kopfschmerzen im Kontext der Grunderkrankung bewertet und spielen auch nur in diesem Kontext eine – allerdings untergeordnete – entscheidungsrelevante Rolle. Fachgerecht diag-

Inhalt

Primäre Kopfschmerzen - Für Berufsunfähigkeitsleistungen nicht relevant	1
Sekundäre Kopfschmerzen als	
Teilsymptom einer Grunderkrankung	1
Falsche Beantwortung von Gesundheitsfragen	2
Unverrückbarer außermedizinischer Sachverhalt – Funktionelle Beeinträchtigung	2
Merkmal der Dauerhaftigkeit der Berufsunfähigkeit bei Kopfschmerzen fraglich	2
Fazit ³	

nostizierte primäre Kopfschmerzen wie Migräne sind in der Leistungspraxis auch in dieser Konstellation nicht zu sehen.

Falsche Beantwortung von Gesundheitsfragen

Es gibt ein Feld der Leistungsprüfung, in dem primäre Kopfschmerzen eine erhebliche Rolle spielen können. Wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss falsche Angaben zu vorvertraglichen Kopfschmerzen macht, sanktionieren dies später Leistungsprüfer oder Gerichte. Der Versicherte verliert unter Umständen seinen Versicherungsschutz oder der Vertragsinhalt wird angepasst. Gesetzlich gilt:

„Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.“ (§ 19 Abs. 1 VVG)³

Wenn der Versicherer etwas zu Kopfschmerzen wissen möchte, muss er danach ausdrücklich in Textform fragen. Nur dann stehen ihm die Rechte des § 19 VVG zu. Gerade wegen des Charakters von Kopfschmerzen als alltägliche Beschwerde ist eine möglichst spezifische Frage nach Kopfschmerzen dann sinnvoll, wenn es für die in Aussicht genommene Deckung von Relevanz ist, ob jemand vorvertraglich an Kopfschmerzen litt. Mindestens sollte allerdings eine klar und eindeutig formulierte Auffangfrage (etwa nach Störungen, Beschwerden, Krankheiten) Antworten auf diese vorvertraglichen Informationen notwendig machen. Andernfalls fällt es zunächst Leistungsprüfern und dann Gerichten zu Recht schwer, die erste Prüfungshürde – Bejahung einer objektiven Falschbeantwortung einer Antragsfrage – zu nehmen.

Nicht immer ist es so einfach wie in einem schon vor 20 Jahren entschiedenen Fall, bei dem die Antragstellerin auf die Frage des Versicherers nach Beschwerden in den letzten fünf Jahren

migräneartige, therapieresistente und seit 20 Jahren bestehende Kopfschmerzen verschwiegen hatte.⁴

Unverrückbarer außermedizinischer Sachverhalt – Funktionelle Beeinträchtigung

Nur wenn eine Beeinträchtigung durch primären Kopfschmerz derart chronisch und gravierend ist, dass eine Leistungsrelevanz im Sinne der Versicherungsbedingungen in Betracht kommt, werden insbesondere folgende berufliche Anforderungsbereiche näher in den Blick zu nehmen sein. So kann nach genauer Feststellung des unverrückbaren außermedizinischen Sachverhaltes die funktionelle Beeinträchtigung des jeweiligen Versicherten für das individuelle Berufsbild eingeschätzt werden:

- Berufliche Teiltätigkeiten mit besonders hohen Anforderungen an Konzentration und Aufmerksamkeit sowie Reaktionsgeschwindigkeit
- Reisetätigkeiten mit verschiedenen Verkehrsträgern und unter Umständen in verschiedenen Zeitzonen

- Berufliche Tätigkeiten mit hohem Kommunikationsniveau und hoher Kommunikationsfrequenz
- Berufliche Tätigkeiten, die in wechselnden Schichten ausgeübt werden

Merkmal der Dauerhaftigkeit der Berufsunfähigkeit bei Kopfschmerzen fraglich

Bekanntermaßen setzen die gängigen Berufsunfähigkeitsprodukte heute eine Dauerhaftigkeit der Berufsunfähigkeit voraus. Danach muss der Versicherte gesundheitsbedingt voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande sein, seinen Beruf auszuüben.

Kopfschmerzen dauern in aller Regel nicht so lange an (siehe oben), sodass die zeitliche Eintrittsschwelle bei einem sporadischen oder episodenhaften Auftreten schon nicht erreicht wird. Außerdem dürfte nahezu immer mit einer entsprechenden gesundheitlichen Wiederherstellung in kurzer Zeit zu rechnen sein. Diese medizinische Erkenntnis ist bei Krankheitsbildern, die erfolgreichen medizinischen Therapien durchaus zugänglich sind, regelmäßig zu erwarten.



Fazit

Auch wenn es schmerzt – Kopfschmerzen sind regelmäßig nicht von Dauer und führen damit nicht zur Berufsunfähigkeit. Nur in seltenen Einzelfällen können chronische primäre Kopfschmerzen von erheblicher Intensität auch zu einer quantitativen Leistungsminderung im Beruf führen, die Berufsunfähigkeit nach sich zieht. Üblicherweise spielt das Alltagsleiden „Kopfschmerzen“ in der Leistungsprüfung keine relevante Rolle.

Über den Autor



Björn Borchmann ist seit 2008 bei der Gen Re tätig. Er leitet den Bereich Claims Management/Claims Visiting Service und beschäftigt sich seit langem insbesondere mit allen Facetten des Themas „Berufsunfähigkeitsregulierung“. Sie erreichen ihn unter Tel. +49 221 9738 359 oder per Mail bjoern.borchmann@genre.com.

Endnoten

- 1 Forsa (2013). Umfrage zur Häufigkeit von Kopfschmerzen in Deutschland, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/282330/umfrage/haeufigkeit-von-kopfschmerzen-in-deutschland-nach-geschlecht-und-altersgruppe> (Zugriff am 13.10.2016).
- 2 <https://www.uniklinik-freiburg.de/neurologie/behandlung/kopfschmerz.html> (Zugriff am 13.10.2016).
- 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG, 2008). § 19 Abs. 1 Anzeigepflicht.
- 4 OLG Hamm, Urteil vom 9.2.1996, 20 U 256/95, r+s 1997, 34.

Herausgeber

General Reinsurance AG
Theodor-Heuss-Ring 11
50668 Köln
Tel. +49 221 9738 0
Fax +49 221 9738 494

Redaktion

Dr. Marianne Kutzner (verantwortlich),
Annika Tiedemann, Holger Schmarowski,
Mirko von Haxthausen
Tel. +49 221 9738 678
Fax +49 221 9738 824
marianne.kutzner@genre.com
www.genre.com/business-school

Fotos: © Thinkstock - muzon, superoke, Andreas Rodriguez

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angaben des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle hier enthaltenen Informationen sind mit großer Sorgfalt recherchiert und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Dennoch wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Gewähr übernommen. Insbesondere stellen diese Informationen keine Rechtsberatung dar und können diese nicht ersetzen.